

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Feuerwehr
Heß, Richard, Michael Oser Telefon: 07071-204-2300
Gesch. Z.: 03/35/

Vorlage 550a/2022
Datum 30.11.2022

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Warnsysteme und Katastrophenschutzpläne**

Bezug: Vorlage 541, 543 und 555/2021, 550/2022

Anlagen:

Zusammenfassung:

Mit Antrag 541/2021 und 543/2021 wurden der Hochwasserkatastrophenschutz und Sirenen und deren Reaktivierung thematisiert. Der Antrag 555/2021 befasst sich mit Krisenvorsorge und Notfallplänen. Die Verwaltung hat deshalb im HH 2022 Planungsmittel in Höhe von 35.000 Euro eingestellt, um eine flächendeckende Analyse für ein akustisches Warnsystem in Auftrag zu geben.

Zwischenzeitlich hat der Landkreis in der Kommandantendienstbesprechung im Februar dieses Jahres angekündigt, ein Warnkonzept Landkreis Tübingen auf den Weg zu bringen. Auf Nachfrage teilte der Landkreis im August mit, dass als erster Schritt eine Bestandsaufnahme der bisherigen Sirenenstandorte durchzuführen sei und ein diesbezüglicher Auftrag bereits erteilt worden sei.

Die Verwaltung kommt nach Klärung des Sachverhalts wieder auf das Gremium zu, um ggf. notwendige Beschlüsse zu fassen.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit dem interfraktionellem Antrag 550/2022 wird die Verwaltung aufgefordert zu berichten:

1. über die bestehenden Warnmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Defizite
2. was getan wird und mit welchem zeitlichen Horizont, um die Warn- und Sirensysteme entsprechend zu ertüchtigen, damit sie ihre Funktion flächendeckend und effektiv erfüllen können
3. welche Katastrophenpläne vorliegen und wie sie der Bevölkerung vermittelt werden
4. welche Pläne es bei Energienotstand gibt.

Des Weiteren wird die Verwaltung aufgefordert zu klären, was Bund und Land für die Aus- und Weiterbildung zu diesem Thema auf den Weg bringen und welche Fördermittel hierfür zur Verfügung gestellt werden. So könnten einzelne Institutionen gezielt unterstützt werden, um z.B. Haupt- und Ehrenamtliche für den Katastrophenschutz auszubilden.

Schon mit den Anträge 541/2021 und 543/2021 wurden der Hochwasserkatastrophenschutz und die Sirenen und deren Reaktivierung thematisiert. Der Antrag Vorlage 555/2021 befasst sich mit Krisenvorsorge und Notfallplänen. Zu den Anträgen wird nachstehend ebenfalls Stellung genommen.

2. Sachstand

Zivil- und Katastrophenschutz:

Zunächst ist festzuhalten, wie im Antrag auch ausgeführt, dass für den Katastrophenschutz der Landkreis zuständig ist (§ 19 LVwG).

Naturkatastrophen und außergewöhnliche Schadensereignisse können das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen. Der Staat hat daher die Aufgabe, die Bevölkerung zu schützen und für den Katastrophenfall Vorkehrungen zu treffen.

Der Bund hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren zu schützen ("Zivilschutz"). Die Länder sind für den Schutz vor großen Unglücken und Katastrophen in Friedenszeiten zuständig ("Katastrophenschutz").

Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, Katastrophen zu bekämpfen. Sie treffen Maßnahmen, um auf den „Fall der Fälle“ vorbereitet zu sein.

Katastrophenschutz ist Ländersache.

Baden-Württemberg gliedert die Katastrophenschutzbehörden in die drei folgenden Verwaltungsebenen:

- die unteren Verwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden (Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämter);

- die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörden für die Umgebung kerntechnischer Anlagen und für Aufgaben, die sich über einen Land- oder Stadtkreis hinaus erstrecken;
- das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde für Aufgaben, die sich über einen Regierungsbezirk oder über Landesgrenzen hinaus erstrecken.

Im Katastrophenschutz wirken daneben verschiedene andere Behörden sowie Einrichtungen und Stellen mit, deren Arbeit von der Katastrophenschutzbehörde koordiniert wird. Zur Bekämpfung und Abwehr von Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden, schafft das Innenministerium Baden-Württemberg Rahmenbedingungen, die eine rasche Hilfe möglich machen, indem Behörden und Hilfsorganisationen effektiv zusammenarbeiten. Zu erfassen, welche Gefahren drohen können und welche Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den jeweiligen Fall zur Verfügung stehen, gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie die Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen oder ein „heißer Draht“, der eine unverzügliche Einsatzleitung möglich macht. Außerdem erwarten die Bürgerinnen und Bürger neben schneller Hilfe und umfassenden Informationen die Unterstützung bei der schnellen Beseitigung von Katastrophenschäden.

Unterhalb der Schwelle der Katastrophe, die durch das Landeskatastrophenschutzgesetz Baden-Württemberg definiert ist, sind die Kommunen zur Vorplanung und mit ihren Feuerwehren zur Schadensbekämpfung zuständig. Für solche Ereignisse wie z.B. Hochwasser hat die Universitätsstadt Tübingen entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. Lustnau und Bühl) hergestellt und entsprechende Hochwasserpläne erstellt, die ständigen Überprüfung und Fortschreibung unterliegen. Diese individuelle Alarm- und Einsatzpläne sind in das Flutinformations- und Warnsystem FLIWAS 3 integriert. Dort werden alle verfügbaren Hochwasserinformationen des Landes und der kommunalen Ebene auf einer Plattform gebündelt. Somit können die Maßnahmen der auf die örtlichen Verhältnisse ausgerichteten Alarm- und Einsatzpläne nicht nur überwacht, sondern auch dokumentiert und auf Lagekarten visualisiert werden.

Die Warnung der Bevölkerung in der Folge von Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Verteidigungsfall, erfolgt im Regelfall über Hörfunk und Fernsehen. Die Nutzung des Rundfunks bietet die Möglichkeit, nicht nur Gefahren anzukündigen, sondern auch Verhaltensregeln an die Bevölkerung weiterzugeben. Die schnelle Übermittlung der Warnungen zu den Rundfunkanstalten ist bundesweit über das Modulare Warnsystem (MoWaS) gewährleistet. In der näheren Umgebung von Kernkraftwerken wird die Warnung zudem zusätzlich über Sirenen ausgegeben.

Sirenen und Warnungen:

Bis Anfang der 1990er-Jahre gab es ein flächendeckendes Sirenennetz des Bundes, mit dem die Bevölkerung vor möglichen Luftangriffen gewarnt werden sollte. Nach dem Ende des Kalten Krieges gab der Bund dieses Sirenennetz samt der dazu gehörenden Warninfrastruktur, wie beispielsweise den Warnämtern, auf und bot die Sirenen den Kommunen zur Übernahme an. Die Universitätsstadt Tübingen hat damals von diesem Übernahmeangebot keinen Gebrauch gemacht. Auch zur Alarmierung der Feuerwehr über Sirenen waren aufgrund den vorhandenen Alarmierungssystemen (Funkmeldeempfänger) Sirenen nicht notwendig. Teilweise wurden diese auch in Tübingen abgebaut. Sirenen sind nach wie vor ein etabliertes Warnmittel mit Weckeffekt. Sie sind vor allem dort sinnvoll, wo die Bevölkerung aufgrund eines besonderen Gefahrenpotenzials sehr schnell gewarnt

werden muss.

Wichtig ist, die Nutzung von Sirenen in ein Gesamtkonzept „Warnung“ einzubinden. Sirenen können die Menschen mit einem akustischen Signal nur auf eine Gefahrenlage aufmerksam machen. Konkrete Informationen zur Gefahrenlage sowie die darauf abgestimmten Handlungsempfehlungen müssen den betroffenen Bürgerinnen und Bürger von anderen Warnmedien wie Radio, Fernsehen, Warn-Apps oder Internetseiten übermittelt werden. Die Nutzung von Sirenen ist also keine Entweder-/Oder-Entscheidung, sondern ein „sowohl als auch“ im Rahmen des „Warnmix“.

Um die Warnung der Bevölkerung im Rahmen dieses „Warnmix“ effizient erfüllen zu können, müssen die Sirenen so installiert werden, dass diese im zusammenhängend bebauten Gebiet auch überall gehört werden. Damit sind die örtlichen Gegebenheiten von den Bauweisen bis zum Schallschutz von modernen mehrfachverglasten Fenstern zu betrachten.

In Tübingen gibt es derzeit zwei betriebsbereite Sirenen in Lustnau (Goldersbach, Einzugsgebiet Schönbuch) und eine Sirene in Bühl (Talbach, Einzugsgebiet Rammert) zur Warnung und Entwarnung vor Hochwasserereignissen. Zwei davon sind die herkömmlich bekannten Motorsirenen E 57, lediglich eine neue elektronische Sirene wurde in Lustnau neu installiert. Daher kann im restlichen Stadtgebiet keine Warnung über Sirenen erfolgen. Motorsirenen E 57 haben keine Funktion bei Stromausfall, keine Notstromversorgung und erzeugen nur Heultöne (Warnung, Entwarnung, Feuer). Elektronische Sirenen haben z.B. eine hohe Ausfallsicherheit, netzunabhängigen Betrieb, sehr gute und richtungsweisende Schallausbreitung und Sprachdurchsagen sind zusätzlich möglich. Eine Ansteuerbarkeit über den Digitalfunk BOS ist erforderlich.

Bis zum möglichen flächendeckenden Aufbau von Sirenen werden die Pläne zur Warnung der Bevölkerung über Lautsprecherfahrzeuge aktualisiert, damit eine Warnung von allen eingesetzten Kräften überall durchgeführt werden kann.

Zusätzlich erfolgt die Einbindung des Warnsystems MoWaS (Modulares Warnsystem) um über die Warn-App NINA (Notfall-Informationen-Nachrichten-App) die notwendigen Informationen und Verhaltensweisen an die App-Nutzer zu senden.

Zukünftig soll Cell Broadcast eine weitere bundesweite Warnmöglichkeit werden. Hier wird eine Textnachricht an die Handynutzer verschickt, die sich zum Sendezeitpunkt in der betreffenden Funkzelle aufhalten. Dieses Verfahren soll am bundesweiten Warntag am 08. Dezember 2022 erstmals getestet werden.

Notfallpläne und Notfalltreffpunkte:

Zeitweiser Ausfall durch plötzlich ungeplant auftretende Netzstörung (z.B. Leitungsschaden) oder durch zeitweise geplante Abschaltung oder gar „Blackout“ (längerer Stromausfall, möglicherweise über Tage) sind wesentliche Störungen der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Zur Vorsorge für die Bevölkerung dienen die Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). In lebenswichtigen Bereichen wie Kliniken, Wasserwerke, Klärwerke, dienen spezialgesetzliche Vorgaben zur Vorhaltung von Netzersatzanlagen. Netzersatzanlagen sind in Privathaushalten nicht vorhanden, daher

kommt es dort z.B. zum Ausfall von Licht, Heizung, Trinkwasser, Computer, Telefon und Handy.

Daher hat das Innenministerium Rahmenempfehlungen für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten (Wärmestuben) für die Bevölkerung in Baden-Württemberg im September 2022 herausgegeben. Die Einrichtung und der Umfang der Leistungen erfolgen durch die Gemeinden auf freiwilliger Basis.

Innerhalb der Verwaltung gab es mit Verwaltungsspitze und den Stadtwerken ein Krisengespräch. Dabei wurde festgelegt, dass zunächst die Stadtwerke klären müssen, ob es überhaupt einen längeren Stromausfall in Tübingen geben könne und welche Vorsorge zu treffen ist, damit dies verhindert werden kann.

Wichtige Voraussetzung für die netzfreie Versorgung mit Strom sind Notstromaggregate. Bis dato gibt es insbesondere in den Feuerwehrlhäusern Notstromaggregate, die aber für den Eigenbedarf ausgelegt sind und für eine darüber hinausgehende Versorgung nicht ausreichen. Die Verwaltung klärt deshalb derzeit, ob weitere Notstromaggregate in enger Abstimmung mit den Stadtwerken zu beschaffen sind. Das Feuerwehrhaus Stadtmitte ist mit einem stationären Notstromaggregat ausgestattet. Das neue Feuerwehrhaus in Lustnau wurde mit einer mobilen Netzersatzanlage ausgestattet, die Feuerwehrlhäuser Derendingen und Pfrondorf wurden zur Einspeisung von Notstrom baulich ertüchtigt. Weitere Feuerwehrlhäuser sind in Planung, ebenso die Beschaffung und Vorhaltung größerer Aggregate. Damit könnte zumindest in jedem Stadtteil das Feuerwehrhaus als „Leuchtturm“ für Eigenbedarf und Notfälle betrieben werden.

Darüber hinaus gibt das BBK auch Empfehlungen für die persönliche Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen sowohl für Erwachsene als auch für Kinder. Das BBK unterstützt auch Feuerwehren und Hilfsorganisationen mit Know-how und Material für Übungen und den Ernstfall. Es schult Fachleute aus Verwaltungen, Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Unternehmen an der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ). Für die Bevölkerung bestehen umfangreiche Broschüren als Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung hält eine schalltechnische Betrachtung und Festlegung von Sirenenstandorten durch ein Fachbüro für erforderlich. Die Verwaltung hat deshalb im HH 2022 Mittel in Höhe von 35.000 Euro eingestellt, um eine flächendeckende Analyse und Planung für ein akustisches Warnsystem in Auftrag zu geben.

Der Auftrag wurde vorbereitet aber noch nicht erteilt, weil zwischenzeitlich der Landkreis in der Kommandantendienstbesprechung Anfang dieses Jahres angekündigt hat, ein Warnkonzept für den gesamten Landkreis Tübingen auf den Weg zu bringen. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass das Warnkonzept zwar hausintern in Auftrag gegeben wurde, aber noch nicht zur Vergabe gekommen ist. Als erster Schritt sei eine Bestandsaufnahme der bisherigen Sirenenstandorte durchzuführen. Ein diesbezüglicher Auftrag wurde bereits erteilt. Die daraus resultierenden Daten würden dann an das Ingenieurbüro übermittelt, um Standorte festzulegen und Ausleuchtungsberechnungen anzustellen. Weitere Informationen über den Stand der Angelegenheit liegen der Verwaltung derzeit nicht vor.

Vorsorglich wurden aber die HH-Mittel im HH 2023 erneut beantragt um ggfs. eine Tübinger Beauftragung veranlassen zu können.

Die Verwaltung kommt nach Klärung des Sachverhalts wieder auf das Gremium zu, um ggf. notwendige Beschlüsse zu fassen.

4. Lösungsvarianten

Das Projekt wird nicht weiterverfolgt.

5. Klimarelevanz

Eine Notstromversorgung der Bevölkerung hat je nach Umfang und Ausstattung (z.B. Wärmestuben) eine derzeit nicht zu definierende Klimarelevanz.